

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Handball-Verband Berlin e.V. (HVB) ist als Landesverband des Deutschen Handballbundes der Dachverband aller den Handballsport betreibenden Vereine in Berlin.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Die Farben des HVB sind rot-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Verbandes sind:

1. Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts, sowohl im Leistungs- als auch im Breiten-, Freizeit- und Funsportbereich, zur Pflege der Gesundheit und der allgemeinen Jugenderziehung.
2. Vertretung seiner Mitgliedsvereine und deren Interessen gegenüber dem Deutschen Handballbund e.V. (DHB) und seinen Verbänden, dem Nordostdeutschen Handball-Verband (NOHV) sowie gegenüber dem zuständigen Landessportbund.
3. Regelung des Spielbetriebes, einschließlich der Durchführung von Sportveranstaltungen (Wettkämpfen und Turnieren), innerhalb seines Wirkungsbereiches einschließlich der Erteilung von Spielberechtigungen.
4. Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen; Regelung der Vergabe von Übungsleiter-, Trainer- und Schiedsrichterlizenzen.
5. Klärung von Streitfällen soweit sie in die Entscheidungsbefugnis des HVB fallen; Überwachung der sportlichen Disziplin und Ordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des HVB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums und die übrigen ehrenamtlichen Mitarbeiter können für ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen Ersatz verlangen. Daneben kann ihnen im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsvergütung gewährt werden.

§ 4 Zugehörigkeit

Der HVB ist Mitglied des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB), des Nordostdeutschen Handball-Verbandes e.V. (NOHV) und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB). Unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen regelt er seine Angelegenheiten selbstständig.

Der HVB vertritt die Interessen des Handballsports als Landesverband des Deutschen Handballbundes und als Dachverband aller den Handballsport betreibenden Vereine in Berlin bei den deutschen Sportorganisationen.

§ 5 Rechtsgrundlage

1. Der Verbandstag kann zur Erreichung der Zwecke des HVB und zur Durchführung seiner Aufgaben allgemeine Vorschriften und Bestimmungen sowie Ordnungen erlassen. Er erlässt insbesondere
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Gebührenordnung
 - c) eine Finanzordnung

- d) eine Jugendordnung
 - e) eine Ehrungsordnung
 - f) eine Schiedsrichterordnung
2. Die Satzung und Ordnungen des DHB sind für den HVB unmittelbar verbindlich.
 3. Die Organe des HVB erfüllen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Bestimmungen.
 4. Zur Regelung von Streitfragen zwischen Organen des HVB, den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern über Anwendung und Auslegung der verbindlichen Satzung und Ordnungen im Bereich des HVB wird ein dreistufiger Rechtsweg eröffnet (vergleiche § 35).
 5. Der HVB und seine Mitglieder sind verpflichtet die Urteile der Rechtsinstanzen des DHB, NOHV und HVB anzuerkennen und sie im eigenen Verbandsgebiet umzusetzen.

§ 6 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

1. Rechtsinstanzen, Präsidium, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können unter Beachtung der Regelungen in den Ordnungen des DHB über Strafen, Geldbußen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Verhängung von Strafen:
 - Verweis;
 - Persönliche Sperre bis zu 30 Monaten;
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten;
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten;
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten;
 - Geldstrafen bis zu 20.000,00 Euro;
 - Spielverlust und Spielwiederholung;
 - Entbindung von der Amtstätigkeit unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren;

- Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren;
 - Entbindung von der Amtstätigkeit;
 - Aberkennung von Auszeichnungen;
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres;
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb;
 - Entziehung der Trainer- und Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und Übungsleiterlizenz (Sperr) für die Dauer von bis zu zwei Jahren;
 - Dopingvergehen werden nach den Bestimmungen des DHB und der NADA (Anti-Doping-Reglement) bestraft. Sperren bis zu lebenslang sind möglich. Die Mitglieder sind den vorgenannten Regelungen unterworfen und verpflichtet, ihrerseits ihre Mitglieder diesen Regelungen zu unterwerfen.
- b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 Euro,
- c) Anordnung der Maßnahmen Spielaufsicht und Spielwiederholungen,
- d) Verpflichtung zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren, Bekanntmachungskosten usw.
2. Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
3. Die Entscheidungen der Organe des HVB, seiner Ausschüsse und Spielleitenden Stellen, sowie seiner übrigen Mitarbeiter, haben im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen zu stehen.
4. Stehen Satzungsbestimmungen, Ordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen oder Entscheidungen des HVB zu denen des DHB in Widerspruch, haben die des DHB Vorrang.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft im HVB

1. Der HVB hat Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Vereine werden, die am Spielbetrieb des HVB teilnehmen wollen.

Im Falle der Insolvenz kann das Ordentliche Mitglied auf vom Präsidium zu entscheidenden Antrag am Spielbetrieb weiter teilnehmen, wenn die Durchführung der Spiele vom Ordentlichen Mitglied gewährleistet erscheint und die begründete Aussicht besteht, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den HVB durch Zuwendungen oder Beratung unterstützen oder dem Handballsport nahestehen.
4. Ehrenmitglieder sind die nach § 14 ernannten.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium.

Das Präsidium hat die Ordentlichen Mitglieder über einen Aufnahmeantrag zu informieren, die innerhalb von zwei Wochen Einwände gegen die Aufnahme erheben können, die bei der Entscheidung über die Aufnahme zu berücksichtigen sind.

2. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen, es hat die Ablehnung nicht zu begründen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt;
2. durch Ausschluss;

3. durch Streichung;
4. bei Auflösung des ordentlichen Mitgliedes oder außerordentlichen Mitgliedes, soweit es eine juristische Person ist;
5. durch Auflösung des HVB;
6. durch Tod natürlicher Personen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Verpflichtungen

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden bestehende Verpflichtungen gegenüber dem HVB nicht berührt.

§ 11 Austritt

Der Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief der HVB-Geschäftsstelle bzw. dem Präsidium des HVB mitgeteilt werden.

Er wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

§ 12 Ausschließungsgründe

1. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt;
 - b) wenn es seinen dem HVB gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
 - c) wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
2. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des HVB-Verbandstages oder der HVB-Verbandsarbeitstagung, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann durch Beschluss des Präsidiums der betreffende Verein vom Spielbetrieb suspendiert werden.

§ 13 Streichung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kann vom Präsidium gestrichen werden, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 1.000 € trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Mit der dritten Mahnung muss das Mitglied auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen werden.

Gegen die Streichung ist die Anrufung des Verbandssportgerichts gegeben.

§ 14 Ehrenmitglieder; Ehrenpräsidenten

1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Verbandstag Sportkameraden, die sich um den Handballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag und der Verbandsarbeitstagung.

2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Verbandstag Sportkameraden, die sich um den Handballsport oder den HVB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten ernennen.

Diese Ernennung setzt neben besonders tatkräftiger Arbeit für den Handballsport eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Vorsitzender/Präsident des HVB voraus. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag und der Verbandsarbeitstagung.

3. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, wobei ausnahmsweise Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen gelten.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von allen Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 15 Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder

1. Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht, seine Interessen auf Verbandstagen mit zwei Stimmen wahrzunehmen.

Die Stimmenzahl erhöht sich bei

- mehr als fünf Mannschaften um eine auf drei Stimmen
- mehr als zehn Mannschaften um zwei auf vier Stimmen
- mehr als 15 Mannschaften um drei auf fünf Stimmen.

Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht seine Interessen auf der Verbandsarbeitstagung durch ein oder mehrere Vereinsmitglieder (Delegierter) wahrzunehmen.

Der Delegierte vereint auf sich so viele Stimmen wie es sich aus dem Satz 1 und 2 sowie der Absätze 2 und 3 ergibt. Stimmenbündelung ist zulässig.

2. Berücksichtigt werden die am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften der Hallenserie.

Als Stichtag gilt der Beginn der satzungsgemäßen Frist zur Einberufung des Verbandstages bzw. der Verbandsarbeitstagung.

3. Bei Spielgemeinschaften hat jedes ordentliche Mitglied zwei Stimmen. Für zusätzliche Stimmen müssen diese Mitglieder vier Wochen vor dem Verbandstag gemeinschaftlich dem Präsidium darüber Mitteilung machen, wie viel Mannschaften der Spielgemeinschaft ihnen jeweils zuzurechnen sind. Dementsprechend erhöht sich die Stimmenzahl der einzelnen Vereine nach Ziffer 1.

Können sich diese Mitglieder auf eine gemeinschaftliche Mitteilung gegenüber dem Präsidium nicht einigen, entfallen zusätzliche Stimmen.

4. Jede Stimme der Ordentlichen Mitglieder ist auf dem Verbandstag durch je ein Vereinsmitglied des Ordentlichen Mitgliedes (Delegierte) wahrzunehmen. Eine Übertragbarkeit des Stimmrechts in der Weise, dass ein Vereinsmitglied mehrere dem Ordentlichen Mitglied zustehende Stimmen wahrnimmt, ist ausgeschlossen.

Die Delegierten geben ihre Stimme in eigener Verantwortung ab.

5. Auf dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung Stimm-berechtigte kraft Amtes, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können nicht Delegierte sein.
6. Delegierte weisen sich durch einen vom HVB übersandten und vom Ordentlichen Mitglied ausgefüllten und unterzeichneten Delegiertenausweis, der den Delegierten namentlich benennt, aus.
7. Nach den Grundsätzen der DHB-Spielordnung haben die Ordentlichen Mitglieder im Rahmen der vom HVB erlassenen Be-

stimmungen Anspruch auf Beteiligung an den Rundenspielen des HVB.

8. Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des NOHV und des HVB sowie die Anordnungen und Beschlüsse dieser Verbände ihrer Organe und Instanzen zu befolgen sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den drei Verbänden und ihren Mitgliedern nachzukommen.

§ 16 Beiträge, Abgaben, Verbindlichkeiten

1. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben des HVB werden vom Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung die Beiträge, sonstigen Abgaben oder Umlagen festgelegt.

Umlagen dürfen den Betrag von drei Vereinsbeiträgen nicht übersteigen.

2. Bleibt ein Mitgliedsverein mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten (siehe auch § 6 Ziffer 3 gegenüber dem HVB mehr als einen Monat im Rückstand, so kann er in der Weise gemahnt werden, dass er bei Nichterfüllung der Verbindlichkeiten 14 Tage nach Zustellung der Mahnung für die Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des HVB bis zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gesperrt wird. Für Vereine mit Mannschaften im NOHV und/oder DHB gilt entsprechend der § 61 Abs. 5ff. RO/DHB oder an deren Stelle tretende Vorschriften.

IV. Organe, Kommissionen, Ausschüsse

§ 17 Verbandsorgane

Verbandsorgane des HVB sind:

1. Verbandstag
2. Verbandsarbeitstagung
3. Präsidium

4. Jugendtag
5. Schiedsrichtertag
6. Jugendausschuss
7. Technische Kommission
8. Rechtsinstanzen

V. Der Verbandstag

§ 18 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
 - b) den Delegierten der Ordentlichen Mitglieder,
 - c) den Vertretern der Außerordentlichen Mitglieder,
 - d) den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Rechtsinstanzen,
 - e) den Ehrenpräsidenten,
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den Kassenprüfern,
 - h) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - i) den Mitgliedern der Technischen Kommission,
 - j) den Mitgliedern der sonstigen satzungsmäßigen Ausschüsse.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Technischen Kommission, die Referenten die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen haben Stimmrecht auf dem Verbandstag. Die übrigen Teilnehmer am Verbandstag haben beratende Funktion, sofern sich ihr Stimmrecht nicht aus anderen Bestimmungen ergibt. Jeder Stimmberechtigte kann auf dem Verbandstag nur ein Stimmrecht ausüben.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend und der Referenten, endet bei den Verbandstagen mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastung“. Mit ihrer Wahl haben die Vorgenannten Stimmrecht.

3. Der Verbandstag findet alle drei Jahre im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
4. Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Der Zeitpunkt ist wenigstens sechs Wochen vorher unter Hinweis auf die Antragsfrist (§ 21) in den amtlichen Mitteilungen des HVB den Mitgliedern bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung muss unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und unter Beifügung aller Unterlagen spätestens zwei Wochen vorher erfolgen.

Zur jeweiligen Fristwahrung ist es ausreichend, dass die Mitteilungen bzw. die Einberufungen für die Ordentlichen Mitglieder in die Fächer beim HVB gelegt werden. Dies ist unter Angabe des Datums schriftlich festzuhalten.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der Verbandstag auch schriftlich - Telefax oder E-Mail ist ausreichend - einberufen werden.

5. Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist in jedem Falle beschlussfähig.
6. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten, oder einem Vizepräsidenten, soweit der Verbandstag nicht einen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
7. Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen. In ihm sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll über den Verbandstag ist seinen stimmberechtigten Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen mit dem Vermerk, dass gegen die Richtigkeit binnen zwei Wochen nach Zugang Einwendungen erhoben werden können. Die Übersendung an die Ordentlichen Mitglieder kann in der Weise erfolgen, dass die Protokolle in die Fächer der ordentlichen Mitglieder beim HVB gelegt werden. Dies ist mit Datum schriftlich festzuhalten. Der Zugang des Protokolls gilt drei Tage nach dem Hineinlegen in die Fächer als erfolgt.

Über die Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet das Präsidium. Das Ergebnis ist den Teilnehmern des Verbandstages unverzüglich bekannt zu machen.

Werden Einwendungen innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nicht erhoben, ist das Protokoll genehmigt.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Teilnehmer am Verbandstag
2. Jahresberichte aller Organe und Ausschüsse des Verbandes sowie der Kassenprüfer
3. Wahl des Versammlungsleiters für die Entlastung des Präsidiums und Wahl des Präsidenten
4. Entlastung des Präsidiums
5. Wahlen
6. Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen - soweit diese vorliegen -
7. Haushaltsplan
8. Arbeitspläne
9. Sonstige Anträge
10. Verschiedenes

§ 20 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können stellen:
 - a) das Präsidium
 - b) die Technische Kommission
 - c) der Jugendtag
 - d) der Schiedsrichtertag
 - e) die Ordentlichen Mitglieder
2. Anträge haben nur Anspruch auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn sie vier Wochen vor dem Verbandstag bei der

Geschäftsstelle des HVB eingegangen sind. Mit Ausnahme von Satzungsänderungsanträgen können nach Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle des HVB bis 14 Tage vor dem Verbandstag/der Verbandsarbeitstagung mit schriftlicher Begründung Dringlichkeitsanträge eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig und in die Tagesordnung aufzunehmen, die innerhalb der Fristen gemäß Satz 1 nicht eingereicht werden konnten und für den HVB und/oder dessen Mitglieder von solcher Bedeutung sind, dass eine Beratung und/oder Beschlussfassung beim Verbandstag/der Verbandsarbeitstagung erforderlich ist. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich allen Mitgliedern zu übersenden. Der Verbandstag/die Verbandsarbeitstagung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ob der Antrag dringlich und erforderlich ist. Wird diese Mehrheit erreicht, ist der Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 21 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen HVB Verbandsangelegenheiten zu, außer der Angelegenheiten, die in der Sportgerichtsbarkeit und derer, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe liegen. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, jedoch nicht den Rechtsinstanzen.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere
 - a) der Erlass von allgemeinen Bestimmungen und Ordnungen (vergleiche § 5 Abs. 1 der Satzung);
 - b) die Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für besondere Aufgaben;
 - c) die Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsantrag gestellt sind;
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Abgaben und Umlagen;
 - e) die Entlastung des Präsidiums;
 - f) die Arbeitspläne für das nächste Spieljahr;
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
 - h) die Bestimmungen eines Bekanntmachungsorgans - falls erforderlich -;

i) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

3. Der Verbandstag wählt:

a) das Präsidium mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend, der vom Jugendtag gewählt wird;

b) die Referenten, mit Ausnahme des Referenten für die Schiedsrichterausbildung, der vom Schiedsrichtertag gewählt und vom Verbandstag bestätigt wird, für die Bereiche

- Aus- und Weiterbildung
- Breiten-, Freizeit- und Funsport
- Schulsport
- Presse
- Frauen- und Seniorensport;

c) den Schiedsrichterwart und die übrigen Mitglieder des Schiedsrichterausschusses, die vom Schiedsrichtertag gewählt und vom Verbandstag bestätigt werden;

d) die drei Spielleitenden Stellen (drei Personen, die sich untereinander vertreten) für den Erwachsenenspielbetrieb (einschließlich Pokalrunde);

e) die Mitglieder der Spielkommission für die 4. Liga;

f) den ehrenamtlichen Mitarbeiter des Passwesens;

g) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Wirtschafts- und Finanzausschusses;

h) die Vorsitzenden und Beisitzer der Rechtsinstanzen sowie die Mitglieder für die Rechtsinstanz zwischenverbandlicher Wettbewerbe;

i) mindestens drei Kassenprüfer.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein Außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen

a) wenn das Präsidium es beschließt;

b) wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Ordentlichen Mitglieder des Verbandes es mit einer entsprechenden Tagesordnung beantragt;

- c) wenn der Verbandstag es beschließt;
 - d) wenn der Präsident und mindestens zwei seiner Vizepräsidenten aus ihrem Amt ausscheiden.
2. Die Einberufung bedarf einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen (ausgenommen bei Auflösung, § 38).
 3. Der Termin des Außerordentlichen Verbandstages muss spätestens sechs Wochen nach der Beschlussfassung oder dem Eingang des Antrages liegen.

§ 23 Wahlen

1. Die Bildung der Verbandsorgane, mit Ausnahme der des Verbandstages und der Verbandsarbeitstagung, erfolgt im Wege der Persönlichkeitswahl durch den Verbandstag, soweit es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist.
2. Die Durchführung der Wahlen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Zum Präsidenten ist ein Kandidat nur dann gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Stand im ersten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl, so ist zum zweiten Wahlgang die Kandidatenliste neu zu eröffnen.

In diesem Wahlgang entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt, diese Stimmen gelten als nicht abgegeben.
5. Die Amtszeit der gewählten Personen dauert drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ eines Verbandstages im Amt.

§ 24 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Angehörigen von Ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ausgenommen sind die Jugendsprecher entsprechend der Regelung in der Jugendordnung.

Abwesende können nur mit ihrem Einverständnis gewählt werden, das schriftlich vorliegen muss.

Angestellte des HVB oder von Ordentlichen Mitgliedern können nicht in ein Verbandsorgan oder als Kassenprüfer gewählt werden.

2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Präsidium, in den Rechtsinstanzen und im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge nicht öfter als für zwei Amtsperioden erfolgen.

VI. Die Verbandsarbeitstagung

§ 25 Verbandsarbeitstagung

1. Die Verbandsarbeitstagung ist das zweithöchste Organ des HVB. Sie findet jährlich zwischen den Verbandstagen im ersten Halbjahr statt und setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium,
- b) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
- c) den Mitgliedern der Rechtsinstanzen,
- d) den Ehrenpräsidenten,
- e) den Ehrenmitgliedern
- f) den Kassenprüfern,
- g) den Mitgliedern des Jugendausschusses,

- h) den Mitgliedern der Technischen Kommission,
 - i) den Mitgliedern der sonstigen satzungsmäßigen Ausschüsse.
2. Das Stimmrecht auf der Verbandsarbeitstagung ergibt sich aus § 15 Ziffer 2 und § 18 Ziffer 2 Absatz 1 der Satzung.
 3. Die Nummern 4, 5, 6 und 7 des § 18 der Satzung finden auf die Verbandsarbeitstagung Anwendung.
 4. Der § 19 der Satzung gilt, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, für die Verbandsarbeitstagung.
 5. Der § 20 Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Verbandsarbeitstagung.

§ 26 Aufgaben der Verbandsarbeitstagung

1. Der § 21 Ziffer 1 und 2 der Satzung gilt auch für die Verbandsarbeitstagung, mit Ausnahme auf Satzungsänderungen.
2. Die Verbandsarbeitstagung hat über die Bestätigung von kommissarisch ernannten Mitgliedern des Präsidiums, der Technischen Kommission, der Rechtsinstanzen, des Wirtschafts- und Finanzausschusses, der Kassenprüfer und Referenten zu entscheiden.

VII. Das Präsidium

§ 27 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
- c) dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen,
- d) dem Vizepräsidenten Recht und Verträge,
- e) dem Vizepräsidenten Jugend,
- f) dem Vizepräsidenten Entwicklung und Leistung,
- g) dem Vizepräsidenten für besondere Aufgaben,

die innerhalb des HVB keine hauptamtliche Betätigung gegen Entgelt ausüben dürfen.

§ 28 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte des HVB und vertritt den Verband nach innen und außen.

Vertreter des HVB im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

2. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.

Es hat die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften dieser Satzung, den Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages und der Verbandsarbeitstagung zu führen und die Geschäftsführung der Verbandsgeschäftsstelle zu überwachen.

Es hat das Recht, zur Erledigung spezieller Themen und Aufgaben, Arbeitskreise oder Kommissionen einzurichten und die dazu notwendigen Mitarbeiter zu berufen.

Es hat das Recht, Verträge für zwischenverbandliche Wettbewerbe zu schließen.

Es ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit im Präsidium gelten Anträge als abgelehnt.

3. Das Präsidium hat Disziplinarbefugnis über die Mitglieder des HVB bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und bei Nichteinhaltung von Beschlüssen des HVB oder der Verbandsorgane. Gegen seine Disziplinarmaßnahmen können die Rechtsinstanzen angerufen werden.
4. Das Präsidium beaufsichtigt die Geschäftsführung aller Verbandsorgane, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise mit Ausnahme der in § 17 Nr. 1., 2. und 7. Genannten. Es hat das Recht, die von dem zu beaufsichtigenden Organen oder Gremien gefassten Beschlüsse aufzuheben. Die Möglichkeit, die Aufhebung der Beschlüsse durch Rechtsmittel bei den Rechtsinstanzen anzufechten, bleibt unberührt.
5. Das Präsidium ist berechtigt, Verbandsmitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des HVB von ihrer Amtstätigkeit abzurufen.

6. Dem Präsidium steht die Ausübung des Gnadenrechts zu, ausgenommen bei Mindeststrafen und Vereinswechselferren.
7. Die Vizepräsidenten sind im Verhältnis zu den Mitarbeitern und ordentlichen Mitgliedern zunächst für die sich aus ihrer Bezeichnung ergebenden Bereiche allein zuständig. Sie können die für ihren Bereich zutreffenden Entscheidungen allein treffen, sofern sie nicht die Angelegenheit dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen.
8. Für die zwischen zwei Verbandstagen fehlenden oder ausgeschiedenen Mitglieder des Präsidiums, der Technischen Kommission, der Rechtsinstanzen, des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Wirtschafts- und Finanzausschusses, der Referenten, der Kassenprüfer sowie der Mitarbeiter zwischenverbandlicher Wettbewerbe kann das Präsidium unter Beachtung des § 22 Ziffer 1d kommissarische Ernennungen vornehmen.
9. Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandstages (anstelle der Delegierten treten die ordentlichen Mitglieder) auf schriftlichem Wege herbeizuführen, sofern nach Auffassung des Präsidiums ein Verbandstag oder eine Verbandsarbeitstagung nicht abgewartet werden kann. Dies gilt insbesondere in dringenden Fällen von Änderungen der Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien sowie der Arbeitspläne während des Spieljahres, sofern sie notwendig sind, um einen ordnungsgemäßen Sport- und Spielbetrieb zu gewährleisten.

In diesen Fällen ist in den schriftlichen Anträgen eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die den Zeitraum von drei Wochen nach Absendung nicht unterschreiten darf. Nach Ablauf der Frist eingehende Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen (berechnet nach § 15 Ziffer 1 und § 18 Ziffer 2) dem Antrag zustimmen.

VIII. Die Jugendorgane

§ 29 Jugendtag

1. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendausschuss,
 - b) je zwei Vertretern der Jugend aus den ordentlichen Mitgliedern oder deren Vertreter, wobei die ordentlichen Mitglieder ihre Vertreter in eigener Verantwortung in den Jugendtag entsenden.
2. Die Landes- und Verbandstrainer können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 30 Aufgaben des Jugendtages

Die Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und der Jugendordnung des HVB.

§ 31 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss, der vom Jugendtag gewählt wird, setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vizepräsidenten/in Jugend, der/die zugleich Jugendwart für die männliche oder Jugendwartin für die weibliche Jugend ist;
 - b) dem Jugendwart für die männliche Jugend oder der Jugendwartin für die weibliche Jugend, soweit er/sie nicht der/die Vizepräsident/in Jugend ist ;
 - c) dem Referenten für überfachliche Jugendarbeit;
 - d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit Jugend;
 - e) den drei Spielleitenden Stellen (drei Personen, die sich untereinander vertreten) für den Jugendspielbetrieb (einschließlich Pokalrunde);
 - f) den Beisitzern für die Mini- und Turnierspiele der D-, E- und G-Jugend;
 - g) dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin.

2. Bei Bedarf können die Landes- und Verbandstrainer, der Referent Schulsport und der Referent für Breiten-, Freizeit- und Funsport mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

IX. Die Kommissionen und Ausschüsse

§ 32 Technische Kommission und Ausschüsse

1. Die Technischen und Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

- 1.1. Technische Kommission (TK) bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Spieltechnik im Präsidium als Vorsitzenden,
- den Spielleitenden Stellen,
- dem Vizepräsidenten Jugend im Präsidium,
- den Jugendwart soweit nicht Vizepräsident Jugend,
- dem Schiedsrichterwart,
- dem ehrenamtlichen Vertreter Passwesen.

Weitere Mitarbeiter können nach Bedarf, jedoch ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

- 1.2 Sonstige Ausschüsse

- a) Schiedsrichterausschuss bestehend aus

- dem Schiedsrichterwart
- dem Referenten Schiedsrichterausbildung
- dem hauptamtlichen Schiedsrichteransetzer und weiteren bis zu fünf Beisitzern

- b) Leistungsausschuss für Talentförderung bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Entwicklung u. Leistung als Vorsitzenden
- den Jugendwarten, soweit nicht Vizepräsident Jugend
- den Landestrainern
- den Auswahltrainern

c) Entwicklungsausschuss bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Entwicklung u. Leistung als Vorsitzenden
- dem Referenten Aus- und Weiterbildung
- dem Referenten Schulsport
- dem Referenten Breiten- Freizeit- und Funsport
- der Referentin für Frauen- und Seniorensport

d) Ausschuss für Aus- und Weiterbildung bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Entwicklung u. Leistung als Vorsitzenden
- dem Referenten Aus- und Weiterbildung
- dem Referenten Schiedsrichterausbildung
- den Landestrainern
- den Verbandstrainern

e) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bestehend aus

- dem gewählten Vorsitzenden des Ausschusses
- den gewählten Sachverständigen für Haushalts-, Finanz- und Steuerfragen
- dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen
- dem Präsidenten

2. Die Technische Kommission und die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den einzelnen Ausschussmitgliedern können bestimmte Aufgaben zur Alleinarbeit und -entscheidung übertragen werden. Ihre Entscheidungen können aber durch den Ausschuss aufgehoben oder geändert werden.

3. Das Präsidium, die Technische Kommission, die Spielleitenden Stellen, die Beisitzer des Schiedsrichterausschusses, der Referent für Presse und die Rechtsinstanzen sind berechtigt, Strafen oder Bußen im Rahmen ihrer Befugnisse auszusprechen und alle Maßnahmen, die ihnen im Rahmen der Satzung und Ordnungen zugewiesen sind, zu treffen. Sie sind insoweit auch, mit Ausnahme der Rechtsgremien, Verwaltungsinstanz im Sinne der Satzung und Ordnungen.

§ 33 Aufgaben der Technischen Kommission, des Jugendausschusses und der übrigen Ausschüsse

1. Technische Kommission (TK)

Der TK obliegt die Koordinierung des gesamten Spielbetriebes innerhalb des HVB, die Behandlung von technischen Fragen sowie Fragen bezüglich der Spielberechtigung, die über den festgelegten Aufgabenbereich der unter den Ziffern zwei bis sechs genannten Ausschüsse hinausgehen oder mehrere Ausschüsse gleichzeitig berühren.

Die TK ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der TK kann vom Präsidium bestimmte Aufgaben zur Behandlung oder Entscheidung zugewiesen werden.

Der Technischen Kommission obliegt die Organisation, Steuerung und Überwachung des Meisterschafts- und Pokalspielbetriebes der Erwachsenen und Jugend, davon ausgenommen ist der vom Jugendausschuss organisierte Mini- und Turnierspielbetrieb.

2. Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss obliegt die eigenständige Abwicklung des von der Technischen Kommission geregelten Meisterschafts- und Pokalspielbetriebes der Jugend sowie die Zusammenarbeit Schule, Verein, Verband und alle Formen der überfachlichen Jugendarbeit. Des Weiteren obliegt dem Jugendausschuss die Talentförderung, Bildung und Betreuung von Auswahlmannschaften sowie die Betreuung von Talenten und Auswahlspielern. Weitere Aufgaben regelt die HVB-Jugendordnung.

3. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss hat die Schiedsrichter für sämtliche unter der technischen Leitung des HVB stehenden Spiele anzusetzen.

Er hat die Förderung, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter zu leiten, zu überwachen und für eine einheitliche Regelauslegung Sorge zu tragen.

Weitere Aufgaben regelt die HVB-Schiedsrichterordnung.

4. Leistungsausschuss für Talentförderung und Nachwuchskader

Dem Leistungsausschuss für Talentförderung und Nachwuchskader obliegt

- das Planen und Umsetzen der Talentförderung und regionaler Leistungssportkonzepte einschließlich der Trainings-, Lehrgangs- und Spielbetriebsplanung der männlichen und weiblichen Auswahlkader und Auswahlmannschaften,
- die sportfachliche und sportmedizinische Begleitung der Kaderathleten,
- das Pflegen der Verbindungen zu den Vereinen und Trainern der Kaderangehörigen sowie zu den verantwortlichen Trainern und Leistungssportmitarbeitern der übergeordneten Verbände, wie zu denen des Referates Leistungssport des Landessportbundes Berlin und des Deutschen Handballbundes sowie zu den verantwortlichen Trainern der Nationalmannschaften und Regionalverbände.

5. Entwicklungsausschuss

Dem Entwicklungsausschuss obliegt

- die Gestaltung der Aus-, Weiter- und Fortbildung,
- das Anbieten von Seminaren für Mitarbeiter der Vereine und des Verbandes,
- die Planung und Förderung der allgemein sportlichen- und handballspezifischen Grundlagenausbildung des Vereins- und Schulsports,

- die Entwicklung und Umsetzung neuer und bereits bestehender Breiten-, Freizeit-, Fun-, Schul- und Frauen- und Seniorsportkonzepte,
- das Pflegen der Verbindungen zu den Schulen, Hochschulen, Vereinen und Dachverbänden.

6. Ausschuss für Aus- und Weiterbildung

Dem Ausschuss für Aus- und Weiterbildung obliegt

- die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen;
- die Entwicklung von Ausbildungsstrukturen, die sowohl den Breiten- und Leistungssport fördern als auch Talente von der Jugend in die Leistungs-Kader zu führen;
- die Unterstützung und Kooperation mit den Vereinen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- die Zusammenarbeit mit Organen und Institutionen, die im Ausbildungs- und Lehrwesen tätig sind;
- die Überwachung der Förderung und Ausbildung von Nachwuchskadern gemäß den Vorgaben des DHB.

7. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen berät das Präsidium in Finanz- und Vermögensfragen. Das gilt ebenso für wirtschaftlich und steuerlich bedeutende Fragen sowie für das Planen und Controlling des Haushaltes

X. Die Rechtsinstanzen

§ 34 Rechtsinstanzen

1. Im Bereich des HVB wird die Rechtssprechung nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB und den ergänzenden Bestimmungen des HVB ausgeübt, soweit sie nicht der Rechtsordnung des DHB entgegenstehen.

2. Es wird ein dreizügiger Instanzenweg eröffnet
 - a) in der ersten Instanz entscheidet das Verbandssportgericht
 - b) in der zweiten Instanz entscheidet das Verbandsgericht
 - c) in der dritten Instanz entscheidet das Bundesgericht des DHB, wahlweise das Verbandsgericht des NOHV
3. a) Das Verbandssportgericht (VspG) setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
b) Das Verbandsgericht (VG) setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
4. Die Mitglieder einer Rechtsinstanz müssen verschiedenen Vereinen angehören und dürfen nicht gleichzeitig auch der anderen Rechtsinstanz angehören; sie sollten nicht zugleich Ämter in Verbandsorganen bekleiden und dürfen nicht als Kassenprüfer tätig sein.
5. Die Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende den für ihn eintretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Beisitzer.
6. Für zwischenverbandliche Wettbewerbe können eigene Rechtsinstanzen gebildet werden, soweit dies nicht den Regelungen des DHB widerspricht.

Ihre Zusammensetzung richtet sich nach Vereinbarungen, die zwischen den verschiedenen Verbänden getroffen werden.
7. Bei Doping-Vergehen sind für die Bestrafung die vom DHB-Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission und das zuständige Schiedsgericht zuständig. Diese verhängen die Strafen bei Dopingvergehen im und außerhalb des Wettkampfes im Bereich des DHB, seiner Mitgliedsverbände und den angeschlossenen Vereinen.

Die Strafverfolgung und die Strafantragstellung obliegen den vom DHB-Präsidium berufenen Anti-Doping-Beauftragten, den Präsidien des DHB und der Mitgliedsverbände und/oder den nach dem ADR zuständigen Anti-Doping-Organisationen.

XI. Die Kassenprüfer

§ 35 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt mindestens drei Kassenprüfer, die innerhalb des Präsidiums, der Rechtsinstanzen und im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen kein Amt bekleiden dürfen (§ 24 Ziff. 3).

Die Kasse ist wenigstens zweimal im Jahr von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen, hiervon einmal kurz vor dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung.

Die Prüfungen erfolgen nach zeitlicher Vereinbarung mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Präsidium innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Dieser Bericht ist dem Präsidium zur Kenntnis zu geben und auf dem Verbandstag bzw. der Verbandsarbeitstagung vorzulegen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie ordnungsgemäß zu einem Verbandstag beantragt wird, und spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag die Änderungsanträge schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind (§ 20).

Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag bekanntzugeben. Anträge auf Satzungsänderungen, die nach Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag eingehen, dürfen zur Tagesordnung nicht mehr zugelassen werden (§ 20 Ziffer 3).

2. Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 37 Auflösung des HVB

1. Die Auflösung des HVB kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung des HVB muss mindestens von der Hälfte der Ordentlichen Mitglieder schriftlich gestellt werden, die Einberufungsfrist beträgt hierfür wenigstens drei Wochen.
3. Bei Auflösung des HVB oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen dem Landessportbund Berlin e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zugeführt. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

- Fassung gemäß der Beschlusslage des Verbandstages am 18.04.2009 -